

Hanno Allolio
Direktor der Fachhochschule
für Rechtspflege NRW a.D.

53902 Bad Münstereifel, den 04.01.2005
Windheckenweg 38
Tel. 02253 / 8919

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD -) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Drucksachen 13/6168
- Öffentliche Anhörung am 20.01.2005 –

Dortiges Schreiben vom 02.12.2004 (Geschäftszeichen: I. 1) und mein Schreiben vom 10.12.2004

Anlage:
1 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit übersende ich Ihnen die angekündigte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

S t e l l u n g n a h m e

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen

zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen
für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD -)
und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
- Drucksache 13 / 6168 vom 04.11.2004 -

I. Vorbemerkung

Der **Unterzeichner** hat von 1987 bis 2004 die **Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen** in Bad Münstereifel **geleitet** und ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Februar 2004 in den Ruhestand getreten. Die folgende Stellungnahme bewertet den vorgenannten Gesetzentwurf deshalb im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Verhältnisse, des Regelungsbedarfs und der Entwicklungsmöglichkeiten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. **An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestehen die Fachbereiche Rechtspflege und Strafvollzug.** Im Fachbereich Rechtspflege wird der Rechtspflegernachwuchs für das Land Nordrhein-Westfalen ausgebildet. Der Fachbereich Strafvollzug bildet den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst für die Länder Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen aus. An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen arbeiten fachbereichsübergreifend ein **Zentrum für Betriebswirtschaft** und ein **Zentrum für Informationstechnik**. Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen **führt seit Jahren umfangreiche Forschungsvorhaben** für die Justiz des Landes Nordrhein-

Westfalen durch und ist umfassend in der Fort- und Weiterbildung für die Justizverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der am Studiengang Strafvollzug beteiligten Länder beteiligt.

II. Stellungnahme

1. Zustimmung

Der Gesetzentwurf verdient **Zustimmung**, soweit er das **Ziel** verfolgt, die Ausbildung an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen zu modernisieren und deren Strukturen und Arbeitsmöglichkeiten den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) anzunähern. Der derzeitige Zustand, durch den die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst von einer zukunftsfähigen Hochschulentwicklung weitgehend ausgeschlossen bleiben, belastet deren Arbeit in vielfacher Hinsicht. Die vorgesehenen Änderungen des FHGöD sind durchweg geeignet, die Hochschulqualität zu steigern und damit die Voraussetzungen für eine wirkungsvollere Ausbildung der Studierenden zu verbessern.

2. Kritik

Der Gesetzentwurf verdient gleichwohl entschiedene Kritik.

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es **drei Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst**, neben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Fachhochschule für Finanzen und die Fachhochschule für Rechtspflege. Der Gesetzentwurf führt alleine die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung an die aktuelle Hochschulentwicklung und das allgemeine Hochschulrecht des Landes heran. **Die Fachhochschule für Finanzen und die Fachhochschule für Rechtspflege werden völlig vernachlässigt.** Sie kommen in der Begründung der Neuregelungen nicht einmal vor und zumindest die Fachhochschule für Rechtspflege hatte im Vorfeld auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ausbildungsaufgaben, Strukturen und Entwicklungsstand der genannten internen Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vermögen die unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen.

Die für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vorgesehenen Regelungen müssen (zumindest) auf die Fachhochschule für Rechtspflege - von einzelnen unbedeutenden Modifikationen abgesehen – übertragen werden.

Das ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- a) Die vorgesehenen Regelungen sind zum Teil bereits jetzt an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die **Ausgrenzung** der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen würde deshalb einen Rückschritt gegenüber dem bereits erreichten Standard bedeuten.
- b) Die vorgesehene **Ausgrenzung** beeinträchtigte die Zukunftsfähigkeit der Hochschule.
- c) Die vorgesehene **Ausgrenzung** verwies die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in die **Zweitklassigkeit**. Sie bedeutete eine **Diskriminierung** der Hochschule und ihrer Absolventen, nämlich des Rechtspflegerdienstes und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Dem gehobenen Dienst der Justiz des Landes und dem gehobenen Strafvollzugsdienst der an der Ausbildung im Fachbereich Strafvollzug beteiligten Länder insgesamt würde bescheinigt, dass für ihre Ausbildung – im Gegensatz zu derjenigen in anderen Verwaltungsbereichen – Hochschulqualität nicht erforderlich sei, sondern ein Standard von – allenfalls – Berufsakademieniveau ausreiche. Diese ungleiche Behandlung lässt sich durch die Tätigkeitsfelder und die beruflichen Anforderungen, für die ausgebildet wird, nicht rechtfertigen.

2.1 Vorgesehene Neuregelungen und Standard an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

- Nach § 3 Abs. 5 des Entwurfs leistet die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten.

Die darin liegende **Ausgrenzung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist unverständlich**. Bereits seit Jahren werden von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen anwendungsbezogene Forschungsprojekte durchgeführt, deren Ergebnisse zur Modernisierung der Landesjustiz beitragen. Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen wirkt an der Umsetzung der Ergebnisse und damit an deren Verwertung mit. Sie arbeitet dabei mit Dritten, z.B. mit Notar- und Rechtsanwaltskammern zusammen.

In § 27b des Entwurfs wird die Anwendung der §§ 99 – 101 HG auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beschränkt. Das ist ebenfalls verfehlt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

- Nach § 3 Abs. 5 des Entwurfs dient die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** dem weiterbildenden Studium und fördert die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Außerdem bietet sie fächerübergreifend geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an.

Auch insoweit ist die Ausgrenzung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen nicht nachvollziehbar.

Seit Jahren werden an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen Aufbaustudiengänge zur Verwaltungsbetriebswirtschaft durchgeführt und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus

ganz Deutschland besucht. Regelmäßig werden aktuelle umfangreiche Fort- und Weiterbildungsprogramme für den gehobenen Justizdienst aufgelegt. Im Bereich der Didaktik finden Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen statt.

- In § 5a des Entwurfs ist die Schaffung eines Globalhaushalts für die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** vorgesehen, die die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraussetzt.

Die Beschränkung dieser Regelung nur auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Die angesprochenen Instrumente einer modernen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen längst im Einsatz. Ihr weiterer Ausbau ist vorgesehen.

- Nach § 17a Abs. 2 des Entwurfs sorgt die Verwaltung der **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule hinzuwirken.

Warum nur an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ?

An der Fachhochschule für Rechtspflege nimmt die Verwaltung die genannten Aufgaben ebenfalls wahr. Oder will der Entwurf zum Ausdruck bringen, dass an der Fachhochschule für Rechtspflege nicht auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel hinzuwirken sei.

Ebenfalls **rätselhaft** ist die Beschränkung, die § 27c des Entwurfs vornimmt, wenn er feststellt, dass die §§ 102 (Beitrag zum Haushaltsvoranschlag), 103 Abs. 1, 3 und 4 (Verteilung der Haushaltsmittel) und 104 Abs. 1 (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel) HG entsprechend

(nur) für die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** gelten. Die Regelungen entsprechen weitgehend der Praxis an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

- Nach § 14 Abs. 4 des Entwurfs leitet (nur) an der **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** der Sprecher des Fachbereichs den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhochschule.
Das ist an der Fachhochschule für Rechtspflege seit jeher gängige Übung.

Nach § 17c Abs. 2 des Entwurfs sind die §§ 29 Abs. 1 – 3 und Abs. 5, 30 Abs. 1, Abs. 2, 1. Hs. und 31 Abs. 1 HG für die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** entsprechend anwendbar. Die Vorschriften regeln die Errichtung fachbereichsübergreifender zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und zentraler Betriebseinheiten, die Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik sowie die organisatorische Förderung der Hochschuldidaktik.

Die **Ausgrenzung der Fachhochschule für Rechtspflege** in diesem Bereich ist mit **besonderem Nachdruck abzulehnen**. An der Fachhochschule für Rechtspflege arbeiten seit Jahren fachbereichsübergreifend ein Zentrum für Betriebswirtschaft und ein Zentrum für Informationstechnik. **Diese zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen konnten bisher in die Hochschulstrukturen nicht integriert werden. Eine entsprechende Änderung der Grundordnung der Fachhochschule für Rechtspflege und eine Ordnung der Hochschule zur Organisation und Arbeit der Zentren sind seit dem Jahr 2000 vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Begründung nicht genehmigt worden, dass FHGöD sehe entsprechende Einrichtungen nicht vor.**

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt damit den Standpunkt, dass alles, was der Fachhochschule für Rechtspflege durch das FHGöD nicht ausdrücklich gestattet werde, unzulässig sei.

Diese Argumentation bedeutet, dass alles, was der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Entwurf durch Sonderregelungen ermöglicht wird, der Fachhochschule für Rechtspflege vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verboten werden kann. Damit würde auch den an der Fachhochschule für Rechtspflege erreichten Standards die Grundlagen entzogen.

2.2 Gefährdung der Zukunftsfähigkeit

- Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs erhält die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** die Möglichkeit, entsprechend dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst **neue Studiengänge**, insbesondere auch für nichtbeamtete Studierende anzubieten.

Die **Fachhochschule für Rechtspflege** erhält eine solche Möglichkeit nicht. **Das entspricht nicht dem Interesse dieser Hochschule.** Zwar ist ein akuter Bedarf in der Vergangenheit nicht aufgetreten. Es ist aber nicht unrealistisch, ihn für die Zukunft zu erwarten. So gibt es in den am Studiengang Strafvollzug beteiligten Ländern zunehmend die Tendenz, Aufgaben des Strafvollzugs angestellten Kräften zu übertragen oder auch Privatisierungen im **Aufgabenfeld des Strafvollzugs** durchzuführen. Die damit verbundenen Ausbildungen und Qualifizierungen könnte die Fachhochschule für Rechtspflege derzeit nicht übernehmen.

Im Bereich der **Gerichtsvollzieherausbildung** wird seit einiger Zeit die Einführung eines Fachhochschulstudiums oder auch die Privatisierung diskutiert. Auf entsprechende Entwicklungen könnte die **Fachhochschule für Rechtspflege** als Ausbildungseinrichtung mangels rechtlicher Grundlagen nicht reagieren.

Die genannten **Beispiele** ließen sich ergänzen. Sie zeigen, dass es sinnvoll ist, die **Möglichkeit** neuer Studiengänge auch für die **Fachhochschule für Rechtspflege** offen zu halten. Ein Risiko ist damit für das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das dergleichen bisher abgelehnt hat, schon deshalb nicht verbunden, weil nach

der vorgesehenen Regelung des Entwurfs sein Einvernehmen erforderlich ist. Ob die Möglichkeit praktisch wird, mag die zukünftige Entwicklung erweisen.

Die Erwägung, dass bei konkretem Bedarf das FHGöD erneut geändert werden könne, ist nicht tragfähig. Die bisherigen Erfahrungen lehren, dass das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem entsprechenden neuen Studienangebot den Standpunkt einnimmt, das FHGöD sehe einen solchen Studiengang nicht vor. Damit hätte die Sache ihr Bewenden. Eine Anpassung des FHGöD an den geänderten Bedarf würde im Zweifel nicht versucht. Das belegt schon die Zurückhaltung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat ersichtlich nicht einmal versucht, die an der Fachhochschule für Rechtspflege bereits erreichten Standards in den vorliegenden Gesetzentwurf einzuarbeiten.

Im Übrigen würde eine Änderung des FHGöD in Anpassung an einen konkreten Bedarf angesichts der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens für neue Studienangebote der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu spät kommen.

- Auch ein **Bachelorstudiengang**, wie er in § 3 Abs. 4 des Entwurfs für die Fachhochschule für den öffentlichen Dienst vorgesehen ist, sollte für die **Fachhochschule für Rechtspflege** nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Wenn auch der Zwischenbericht der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung endgültige Strukturen für Bachelor- und Masterstudiengänge noch nicht vorschlagen konnte, so ist doch nicht ohne Weiteres für die Zukunft auszuschließen, dass auch an der Fachhochschule für Rechtspflege ein Studiengang mit dem Bachelor abschließt. Das gilt sowohl für den Fachbereich Strafvollzug als auch für den Fachbereich Rechtspflege. Der Entwurf beschreibt eine **Möglichkeit** und setzt einen Rahmen, dessen Ausfüllung im Ermessen der Beteiligten steht und nicht ohne

Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass einige an der Ausbildung im Fachbereich Strafvollzug beteiligte Länder die Hochschulqualität des Studiums an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in letzter Zeit thematisiert und Anpassungen – und zwar bei der Diplomarbeit – durchgesetzt haben. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sie demnächst auch einen Bachelorabschluss erwarten werden.

- Nach § 5a des Entwurfs ist für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durch eine Verweisung auf § 5 Abs. 1 HG eine **Ausrichtung der Hochschulfinanzierung an den erbrachten Leistungen** vorgesehen.

Dieser Zusammenhang muss auch für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen gelten.

- Ebenfalls nach § 5a des Entwurfs ist für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durch die Verweisung auf § 6 HG eine **Evaluati-on** u.a. von Forschung und Lehre sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern vorgesehen.

Die Ausgrenzung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist nicht verständlich. Ein wirkungsvolles Evaluationsverfahren ist für die Zukunft einer jeden Hochschule von zentraler Bedeutung.

2.3 Gefahr der Zweitklassigkeit und Diskriminierung

- Der Entwurf führt für die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** die Präsidialverfassung ein. **Die Fachhochschule für Rechtspflege behält ihren Leiter.**

Darin liegt eine **Diskriminierung der Fachhochschule für Rechtspflege**. Das HG kennt eine Rektorats- und eine Präsidialverfassung. Einen „Leiter“ kennt es nicht. Der Entwurf bringt deshalb zum Aus-

druck, dass die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eine Hochschule im Sinne des HG ist, die Fachhochschule für Rechtspflege aber nicht. Einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung gibt es nicht.

- Nach § 4 des Entwurfs nimmt die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** an der **allgemeinen Hochschulentwicklung** teil.

Warum nicht auch die **Fachhochschule für Rechtspflege**?

- Nach § 7 Abs. 1 des Entwurfs gehört an der **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** die **Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule** zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

Soll das für die **Fachhochschule für Rechtspflege** nicht (mehr) gelten (obwohl es seit Jahrzehnten Übung ist)?

Durch die Verweisung auf § 12 Abs. 2 HG wird in § 7 Abs. 1 des Entwurfs geregelt, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden dürfen und an Weisungen nicht gebunden sind. Das wird doch wohl auch für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen gelten?

- In § 20 Abs. 2 des Entwurfs wird festgelegt, dass die in Abs. 1 vorgesehene **Befristung der Dozententätigkeit auf sieben Jahre** für die **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung** nicht gilt.

Für die **Fachhochschule für Rechtspflege** soll die Befristung weiterhin gelten, obwohl das in der Praxis der vergangenen Jahrzehnte zu einer Fülle von Schwierigkeiten geführt hat und der Ausbildungsqualität nicht dient.

Inzwischen hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen angekündigt, die Beförderungsmöglichkeiten für Dozentinnen und Dozenten zu beschneiden, um die Rückkehr der Rechtspflegerdozentinnen und -dozenten in die Gerichtspraxis zu erleichtern. Diese war bisher dadurch erschwert, dass geeignete hochwertige Stellen für die Rückkehrer nicht zur Verfügung standen. Es ist vorauszusehen, dass

sich bei der angekündigten Verfahrensweise in absehbarer Zeit keine fachlich hochqualifizierten Lehrkräfte mehr gewinnen lassen.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Kritik zu 2.1 – 2.3 begnügt sich mit **Beispielen**. Zu beanstanden ist vieles mehr.

Die **Gesamtwürdigung** ergibt, dass die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen einen Gesetzentwurf vorgelegt haben, der in unvertretbarer, sachlich nicht gerechtfertigter, verfahrensmäßig nicht nachvollziehbarer Art und Weise einseitig die Interessen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wahrnimmt und damit zugleich eine Abwertung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, ihrer Arbeit, ihrer Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie ihrer Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter zum Ausdruck bringt. So sollte man mit einer Einrichtung des Landes nicht umgehen.

Der Unterzeichner ist der Überzeugung, dass seine Kritik weitgehend auch für die Fachhochschule für Finanzen zutrifft, möchte aber deren Bewertung nicht vorgreifen.

3. Inhaltliche und redaktionelle Hinweise

3.1 Bestellung des Präsidenten / Vizepräsidenten

Die Absätze 4 – 6 in § 9 des Entwurfs sind nicht kompatibel. Der Entwurf sollte sich entscheiden, wie der Präsident / Vizepräsident ins Amt gelangt.

3.2 Dauer der Wahlperiode für den Senat

§ 15 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass (nur) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Mitglieder des Senats für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Dabei sind den Verfassern die Studierenden aus dem Blick geraten. Eine Wahlperiode von drei Jahren ist für die Gruppe der Stu-

dierenden nicht praktikabel. Das Studium dauert drei Jahre. Selbst wenn die Senatswahlen unmittelbar nach Studienbeginn stattfänden, stünden wegen des notwendigen organisatorischen Vorlaufs drei Jahre für die Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung. Ersatzmitglieder könnten erst bestellt werden, wenn der nächste (jüngere) Studierendenjahrgang das Studium an der Hochschule aufnimmt. Es wäre also eine erneute Wahl notwendig. Unter diesen Umständen sollte man es gleich bei der Wahlperiode von zwei Jahren belassen.

3.3 Qualifikation des Kanzlers

Der Entwurf enthält insoweit keine ausdrückliche Regelung. Es gilt deshalb im Zweifel § 44 HG. Danach muss der Kanzler / die Kanzlerin die Befähigung zum Richteramt oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Es sollte auch die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes ausreichen. Das hat sich in der Praxis der internen Fachhochschulen bewährt.

3.4 Gleichstellungsgerechte Formulierungen

Es fällt auf, dass die Formulierungen des Entwurfs der Gleichstellung von Frau und Mann weithin nicht Rechnung tragen.

Bad Münstereifel, den 04. Januar 2005



(Allolio)